



Verbändedeposition zum EU-Zertifizierungsrahmen zur Kohlenstoffentnahme (CRCF)

Die EU-Kommission hat im November 2022 einen Verordnungsvorschlag für ein Rahmenwerk zur freiwilligen Zertifizierung von CO₂-Entnahme aus der Atmosphäre veröffentlicht, das Carbon Removal Certification Framework (CRCF). Nach eigenen Angaben möchte die EU-Kommission damit ein MRV-Instrument bereitstellen (Monitoring, Reporting & Verification) und Anreize für Kohlenstoffentnahmen (Carbon Dioxide Removal, CDR) schaffen. Dies soll sowohl für technische Möglichkeiten mit Deponierung in geologischen Lagerstätten, als auch für die Speicherung in Produkten und Kohlenstoffbindung in Ökosystemen bzw. Landsenken („Carbon Farming“) gelten. Mit einheitlichen Rahmenbedingungen und Kriterien soll Glaubwürdigkeit geschaffen und Greenwashing vermieden werden.

Allerdings weist der Vorschlag entscheidende Schwächen auf, wodurch ein hohes Risiko besteht, Fortschritte im Klimaschutz, Naturschutz und dem Umbau zu resilienten Agrarsystemen in Europa massiv zu untergraben. Die unterzeichnenden Organisationen fordern:

1. Vorrang für Reduktion – CO₂-Entnahmen dürfen Anstrengungen zur Emissionsminderung nicht unterlaufen

Die Klimakrise erfordert die konsequente Reduktion von Treibhausgas-Emissionen und das schnelle Erreichen von Klimaneutralität. Die Vermeidung und die Reduktion von Emissionen müssen immer Priorität haben. Die CO₂-Entnahme darf Vermeidungs- und Reduktionsbemühungen nicht schwächen oder gar ersetzen, sondern muss zusätzlich für den Ausgleich von unvermeidbaren Restemissionen sowie für die Schaffung von Netto-Negativemissionen erfolgen. In der Hierarchie im Umgang mit Treibhausgas-Emissionen - Vermeiden vor Reduzieren vor Entnehmen - kann die CO₂-Entnahme daher nur **eine sehr begrenzte und nachrangige Rolle** einnehmen. Der aktuelle Verordnungsvorschlag bietet keine Absicherung, um den Vorrang für CO₂-Vermeidung und -Reduktion zu gewährleisten.

2. Anwendungsbereich klar eingrenzen - Treibhausgas-Kompensation ausschließen und damit Greenwashing verhindern

Der Verordnungsvorschlag stellt keine Bedingungen auf, welche die Nutzung oder den Zugang zu Zertifikaten einschränken. Nach dem aktuellen Vorschlag könnten Zertifikate auch auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt gehandelt und für Treibhausgas-Kompensation („Offsetting“) eingesetzt werden. Treibhausgas-Kompensation birgt die reale Gefahr, Greenwashing zu verstärken und Reduktionsbemühungen zu verschleppen oder ganz zu umgehen. Der Ausgleich von Emissionen durch Entnahmen ist nicht auf die - eng zu definierenden - unvermeidbaren und gesetzlich festzulegenden Restemissionen beschränkt, sondern ermöglicht potenziell die Kompensation oder Verrechnung auch von vermeidbaren Treibhausgas-Emissionen. Der Anwendungsbereich des CRCF muss somit klar definiert und begrenzt werden. Dazu braucht es **Regeln für die zulässigen Verwendungszwecke**. Die Praxis der Treibhausgas-Kompensation muss aus dem CRCF ausgeschlossen werden. Insbesondere die Verwendung von Zertifikaten für die Erfüllung von Reduktionsverpflichtungen ist auszuschließen.

3. Klare Trennung von CO₂-Reduktion und -Entnahme

Emissionsminderungen sind keine Kohlenstoffentnahmen. Die aktuellen Definitionen von Kohlenstoffentnahmen („Carbon Removals“) und von landbasierten Aktivitäten („Carbon Farming“) im CRCF-Vorschlag umfassen sowohl CO₂-Entnahmen aus der Atmosphäre als auch die Minderung von Emissionen. Die Definition von „Carbon Removals“, welche die „Verringerung der Freisetzung von Kohlenstoff aus einem biogenen Kohlenstoffpool in die Atmosphäre“ einschließt, steht damit im Widerspruch zur gültigen Definition des Weltklimarats (IPCC) und der Klimarahmenkonvention (UNFCCC). Damit werden grundlegend unterschiedliche Prozesse einander gleichgesetzt. Diese Definition vermischt Vorgehensweisen, die absolut voneinander zu trennen sind und schwächt damit die Integrität des Zertifizierungsrahmens. Außerdem wird somit die Anzahl der potenziell verfügbaren Zertifikate aufgebläht. Der Verordnungsvorschlag muss somit neben der **scharfen Trennung von Minderung und CO₂-Entnahmen** auf tatsächliche CO₂-Entnahmen abzielen. Minderungen sollten hingegen nicht vom CRCF erfasst werden. Die Inventarisierung von biologischen gegenüber technischen CO₂-Entnahmen sowie die Speicherung von Treibhausgasen in Produkten muss aufgrund ihrer grundlegenden Verschiedenheit jeweils separat erfolgen.

4. Integrität schaffen - Permanenz und Haftung gewährleisten

In der Definition von permanenter Kohlenstoffspeicherung sollte „permanent“ klar definiert sein und es sollten langfristige, generationsübergreifende Mindestzeiträume für die Speicherung festgelegt werden. Kann die Speicherung nicht dauerhaft garantiert werden, entspricht diese lediglich verzögerten Emissionen. Solche „geparkten“ Emissionen sind eine reelle Gefahr für den Klimaschutz in einem für die Menschheit relevanten Zeitraum. Die **Permanenz ist zentral**, um das Vertrauen in die Qualität der CO₂-Entnahme zu sichern, sodass die Entnahme nicht nur theoretisch, sondern real erfolgt. Der aktuelle Kommissionsvorschlag enthält jedoch keine rechtlichen Verpflichtungen, die eine langfristige Speicherung sicherstellen. Es wird zudem nicht festgeschrieben, wer für eine mögliche erneute Freisetzung des zuvor gebundenen Kohlenstoffs haftet. Neben **klaren Regelungen zur Haftung** und den Überwachungskosten der Permanenz braucht es die Festlegung von Verantwortlichkeiten für eventuelle Reversibilität und die generationsübergreifende und permanente Sicherstellung der Senkenleistung. Haftung und Verantwortung der geologischen Endlagerung dürfen nicht vergesellschaftet werden, sondern müssen bei den Betreibern liegen.

5. Ausschluss von CO₂-Speicherung in Produkten und ungeeigneten landbasierten Praktiken

Auch die **Kohlenstoffspeicherung in Produkten** führt nur zu einer verzögerten Emission, nicht aber zu einer dauerhaften Speicherung und hat **somit keine langfristig gesicherte Klimaschutzwirkung**. Wie schnell das CO₂ erneut freigesetzt wird, hängt vom Produkt und den Speicherungsrisiken (z.B. Freisetzung durch Feuer)

ab. Es gibt aber insgesamt nur sehr wenige Produkte, die Kohlenstoff auf lange Zeit speichern, vor allem, wenn man die Nutzung des Produkts mit einbezieht. Der CRCF nimmt keine Definition von "langhaltenden" Produkten vor. Eine Zulassung von Produkten, die CO₂ nicht permanent speichern können, wird dazu führen, dass verzögerte Emissionen als Kohlenstoffentnahmen zertifiziert werden können, ohne, dass ein dauerhafter Klimanutzen entsteht. Unter den aktuellen Bedingungen und ohne Gewährleistung einer echten Kreislaufwirtschaft müssen „kohlenstoffspeichernde Produkte“ aus dem CRCF ausgenommen werden.

Viele **landbasierte Aktivitäten** („Carbon Farming“) erbringen enorm wichtige Leistungen für Umwelt und Gesellschaft. Zum Zweck der dauerhaften Kohlenstoffentnahme sind sie jedoch zum Teil nicht geeignet. Eine **Differenzierung zwischen geeigneten und ungeeigneten Verfahren** findet im CRCF-Vorschlag nicht statt. Zudem kann die Kohlenstoffbindung in Landsenken nicht nur durch Veränderung der Bewirtschaftung schnell umgekehrt werden, sondern unterliegt auch äußeren Effekten, wie beispielsweise Waldbränden, Überflutungen, Dürren und steigenden Temperaturen durch die Klimakrise. Weil die dauerhafte Speicherung (Permanenz) des Kohlenstoffs - besonders in Agrarböden - nicht zu gewährleisten ist, sind insbesondere **Humuszertifikate** als Instrument für den Klimaschutz **ungeeignet** und somit aus dem CRCF auszunehmen. Nach dem CRCF-Vorschlag können Zertifikate für landbasierte Aktivitäten auch für kurze Zeiträume ausgegeben werden, wodurch auch hier der Kohlenstoff lediglich für einige Jahre „geparkt“ würde. Zudem könnten landwirtschaftliche Betriebe, die in den vergangenen Jahren bereits viel für einen gesunden, kohlenstoffreichen Boden getan haben, benachteiligt werden, da der Boden nur noch wenig zusätzlichen Kohlenstoff aufnehmen kann. Die für den Klima- und Biodiversitätsschutz enorm wichtigen Maßnahmen wie Moor-Wiedervernässung, Agroforst, Humuserhalt und -aufbau sowie naturnahe Waldwirtschaft sollten nicht auf ihre Kohlenstoffspeicherleistung beschränkt werden. Statt über CO₂-Zertifikate müssen sie dringend durch klare Vorgaben, Förderprogramme und regulative Instrumente gestärkt werden (beispielsweise im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der LULUCF-Verordnung oder des Nature Restoration Laws (NRL) etc.).

6. Risiken vermeiden: BECCS ausschließen

Bioenergie mit Kohlenstoffabscheidung und -Speicherung (BECCS) ist mit großen Risiken verbunden: Der CRCF-Vorschlag birgt bezüglich BECCS die Gefahr, massive Anreize zur energetischen Nutzung von Biomasse zu setzen. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von nachhaltiger Biomasse und Landfläche werden somit **Zielkonflikte und Flächenkonkurrenz** zwischen Forst- und Landwirtschaft sowie Naturschutz in unkalkulierbarem Maße verstärkt und damit Nahrungsmittelproduktion und Biodiversitätsschutz hoch gefährdet. BECCS als CO₂-Entnahme zu zertifizieren, beruht zudem auf der falschen Annahme, dass die Verbrennung jeglicher Biomasse klimaneutral sei. Diese darf deswegen nicht mit einem Null-Emissionsfaktor bilanziert werden. Aktuell ist unklar, wie die Biomassenutzung mit den LULUCF-Zielen der EU-Mitgliedstaaten kompatibel ist. BECCS ist aus diesen Gründen von der Zertifizierung im CRCF auszuschließen.

7. Nachhaltigkeitskriterien verbessern: Biodiversität stärken und soziale Effekte berücksichtigen

Klima- und Biodiversitätskrise müssen gemeinsam bewältigt werden. Die Nachhaltigkeitskriterien im CRCF-Vorschlag fallen jedoch deutlich zu schwach aus. Bislang wird lediglich eine „neutrale Wirkung“ auf die biologische Vielfalt festgesetzt. Für Aktivitäten zur Kohlenstoffbindung in Landsenken muss hingegen eine **positive Wirkung auf die biologische Vielfalt** und die Integrität von Ökosystemen als Voraussetzung gelten und als gleichwertiges, verbindliches Kriterium verankert werden. Ferner müssen im Gesetzesrahmen auch Vorkehrungen für den Schutz vor **möglichen nachteiligen sozialen Auswirkungen sowie Menschenrechtsverletzungen** getroffen werden sowie eventuelle negative soziale Effekte regelmäßig überwacht und ggf. sofort beendet werden. Bislang vernachlässigt der Vorschlag die soziale Dimension von Kohlenstoffentnahmen, wie die möglichen Effekte auf Bodenpreise und den damit verbundenen Zugang zu Land für Landwirtschaftsbetriebe, speziell für kleinere Betriebe und junge Landwirt*innen. Insgesamt muss für solche ungewollten negativen Wirkungen auf Biodiversität, Klima und Gesellschaft die Haftung und Verantwortung beim Verursacher liegen.

8. Transparenz herstellen und demokratische Legitimation gewährleisten

Wesentliche Fragen der Gesetzgebung zur Verwendung der Zertifikate, Regelungen zu Permanenz und Haftung, den Methodologien für die Zertifizierung sowie Verfahren für Monitoring und Berichterstattung wurden von der EU-Kommission in eine geschlossene Expert*innengruppe ausgelagert. Darüber hinaus ermächtigt der Vorschlag die Kommission, grundlegende Entscheidungen mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen. Um die Legitimation und Integrität des CRCF sicherzustellen, muss der Prozess transparent und integrativ gestaltet und die demokratische Entscheidungsfindung gewährleistet werden. Interessenkonflikte in der Expert*innengruppe müssen nachweislich ausgeschlossen werden. Die wesentlichen Fragen der Gesetzgebung sind **in der Verordnung zu regeln** und sollten nicht in delegierte Rechtsakte ausgelagert werden.

Kontakt und Rückfragen

Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V.

Lioba Donner

Referentin für EU-Klima- und Energiepolitik

Tel.: 030 6781775-86

E-Mail: lioba.donner@dnr.de

www.dnr.de

Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V.

Björn Pasemann

Referent für Naturschutz und Agrarpolitik

Tel.: 030 6781775-71

E-Mail: bjoern.pasemann@dnr.de

www.dnr.de

Stand: Mai 2023